

## II. Gebühren-

	Betrag.	
	Mark.	Pfg.
<b>A. Unterrichtsgebühren.</b>		
<b>I. Eintrittsgeld.</b>		
Neu eintretende Studierende haben zu entrichten ein Eintrittsgeld von . . . . .	10	.
Dasselbe wird in der Regel von neuem erhoben, wenn das Studium länger als ein Semester unterbrochen worden ist.		
<b>II. Halbjährliches Unterrichtsgeld.</b>		
1) Allgemeines Unterrichtsgeld:		
a. von jedem Studierenden*) . . . . .	60	.
b. von jedem Hospitanten:		
für jede wöchentliche Vortragsstunde . . . . .	4	.
für jede wöchentliche Uebungsstunde . . . . .	3	.
mit Ausnahme der Uebungen im chemischen Laboratorium, welche nach folgenden Normal-sätzen berechnet werden:		
für fünf halbe Tage wöchentlich . . . . .	16	.
für die ganze Woche . . . . .	32	.
Im Ganzen sind zu zahlen wenigstens . . . . .	10	.
2) Besonderes Uebungsgeld (Ersatz für die bei den Uebungen verbrauchten Materialien, bezw. Vergütung für Lieferung von Lehrmitteln) von Studierenden und Hospitanten:		
a. Physikalisches Laboratorium . . . . .	10	.
b. Chemisches Laboratorium, für fünf halbe Tage wöchentlich . . . . .	24	.
für die ganze Woche . . . . .	48	.
c. Mineralogisches Praktikum . . . . .	6	.
d. Mikroskopisches Praktikum, für einen Nachmittag . . . . .	10	.
e. Uebungen in Bauführung . . . . .	2	.
f. Uebungen im Eisenbahnbau II. . . . .	4	.
g. Uebungen im Maschinzeichnen und Maschinenconstruiren . . . . .	2	.
*) Studierende, welche als Einjährig-Freiwillige dienen, haben die für Hospitanten angesetzten Beträge zu zahlen.		